



BEKANNTMACHUNG

Klarstellungssatzung des Marktes Markt Schwaben für das Gebiet Feichten - Inkrafttreten gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch -

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 27.04.2023 den Erlass der nachstehend abgedruckten Satzung beschlossen:

Der Markt Markt Schwaben erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

Klarstellungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich Feichten östlich der Staudhamer Straße werden gemäß der im Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt (rote Linie). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 Baugesetzbuch) nach § 34 Baugesetzbuch.

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgesetzten Innenbereichs ein rechtskräftiger Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 Baugesetzbuch.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Schwaben, 3. Mai 2023
Markt Markt Schwaben
gez. Michael Stolze, Erster Bürgermeister

Interessierte können die vorstehend abgedruckte Satzung einschließlich Lageplan ab sofort im Rathaus, Sachgebiet Planen und Bauen, Zimmer Nr. 2.14, Schloßplatz 2 in 85570 Markt Schwaben, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch) wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Markt Schwaben unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf den Entschädigungsanspruch (§ 44 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch) und dessen Erlöschen (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch) hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ansprechpartner im Rathaus Markt Schwaben, Sachgebiet Planen und Bauen: Herr Rohwer, Tel. 08121 – 418 159 und Herr Bauer, Tel. 08121 – 418 162

Markt Schwaben, 17.05.2023

Markt Markt Schwaben
Sachgebiet Planen und Bauen

W. Rohwer
Walter Rohwer

Sachgebietsleiter Planen und Bauen



Aushang: 17.05.2023

Abnahme: 19.06.2023

